

Das Patientenrechtegesetz: seit fast 10 Jahren für Sie da

# Starke Patientenrechte

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (PatRG) – kurz Patientenrechtegesetz – ist seit fast 10 Jahren in Kraft. Es soll die Patientenwürde, die Selbstbestimmung, die Information und die Unterstützung von Patienten fördern und schützen. Mit seiner Einführung wurden Ihre Rechte als Patient somit spürbar gestärkt, und Sie stehen als mündiger Patient auf Augenhöhe mit dem Behandelnden.

**Z**iel des Patientenrechtegesetzes ist es, Patienten bei Behandlungen und auch in Abrechnungsfragen besser zu stellen, zu schützen und zu informieren.

Dies gilt gegenüber Ärzten wie auch gegenüber anderen Personen, die Krankheiten behandeln, beispielsweise Physiotherapeuten. Das Patientenrechtegesetz verankert also das

Arzt-Patienten-Verhältnis als eigenen Vertrag im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches (ab § 630a BGB).



## Mehr Infos

Weiterführende Informationen zum Patientenrechtegesetz finden Sie unter [➔ www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) und [➔ www.patientenbeauftragter.de](http://www.patientenbeauftragter.de)

## Beispiele für den Patientenschutz

Nach den Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühren grundsätzlich nach dem 1,0- bis 3,5-Fachen des Gebührensatzes. Eine Vereinbarung über eine abweichende Gebührenhöhe ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen (Zahn-)Ärzten und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung schriftlich zu treffen. Dadurch können Ihnen hohe Selbstbehalte entstehen, die wir nicht erstatten.

Die Vereinbarung muss neben der Gebührenziffer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Ihnen ist ein Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

Im Rahmen bestimmter zahnärztlicher Behandlungen vereinbaren Sie dies schriftlich in einem Heil- und Kostenplan, der vor Erbringung der Leistung erstellt wird. Die genauen Regelungen finden Sie in der GOÄ und GOZ. Die erstattungsfähigen Höchstsätze sind in den Leistungsordnungen der Satzung der PBeaKK festgehalten. Informationen erhalten Sie auch unter [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de).

Wichtig: Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer derartigen Vereinbarung abhängig gemacht werden.

## Aufklärung und Dokumentation

Patienten müssen verständlich über die Erkrankung, die Behandlungsmöglichkeiten und den voraussichtlichen Krankheitsverlauf unterrichtet werden. Der Behandelnde muss dabei auch über Notwendigkeit, Folgen und Risiken sowie die Erfolgsaussichten einer Behandlung und Behandlungsalternativen informieren. Alle Behandlungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Nur dokumentierte Leistungen gelten als erbracht – und können abgerechnet werden. Sie dürfen Einsicht in Ihre Behandlungsunterlagen nehmen und können gegen Auslagenersatz Kopien Ihrer Patientenakte erhalten.

Weiß der Arzt oder eine andere Person, die Krankheiten behandelt, dass Sie die Behandlungskosten ganz oder zum Teil selbst tragen müssen, müssen sie Sie vorab über diese Kosten informieren. Nur so können Sie fundiert über die Durchführung der Behandlung entscheiden.

Wichtig: Die Behandlung muss nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards erfolgen. Alles andere, beispielsweise die Anwendung nicht anerkannter Verfahren, muss vorab gesondert mit Ihnen vereinbart werden.

## Verfahren bei Behandlungsfehlern

Wenn Sie einen Behandlungsfehler vermuten, sprechen Sie zunächst mit der behandelnden Person und nehmen Sie auch frühzeitig Kontakt mit uns auf. Insbesondere (Zahn-)Ärzte sind verpflichtet, Sie auf Nachfrage über eigene Behandlungsfehler oder die Fehler anderer behandelnder Personen zu informieren. Bei Unklarheiten können Sie den Rat von Experten einholen. Diese finden Sie zum Beispiel

bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD), den Verbraucherzentralen und in Selbsthilfeorganisationen. Auch die (Zahn-)Ärzttekammern können über deren Schlichtungsstellen hilfreich sein.

Sollte tatsächlich ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler vorliegen, können Ihnen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche zustehen.

## Hinweise zur Erstattung

Aus unseren Erstattungsbescheiden geht hervor, ob Aufwendungen nach der Satzung der PBeaKK erstattungsfähig sind oder nicht. Eine Begründung erfolgt regelmäßig nur bei nicht erstattungsfähigen Leistungen.

In unseren Bescheiden äußern wir uns nicht zu den Rechtsfolgen in Bezug auf die Vergütungsansprüche des

Behandelnden bzw. des Rechnungsausstellers. Diese ergeben sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Daher setzen Sie sich im Zweifel nochmals mit den Rechnungsausstellern in Verbindung und informieren diese, wenn die Kosten abgerechneter Behandlungen von der PBeaKK nicht erstattet wurden. ■